

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

66 (3.9.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. September 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 115871. C. Badischer Personentarif.
Nr. 116628. C. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und Schwarzen Meeres.	Nr. 115941. C. Kilometerhefte.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 117214. E. Prüfung der Baurechnungen.
Nr. 117218. A. Spar- und Vorschußverein der badischen Eisenbahnbeamten.	Aufgefundenes Geld.
	Personalmeldung.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und Schwarzen Meeres.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. Seite 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und des Schwarzen Meeres ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 24. August 1901.

Der Reichskanzler.

S. A.

gez. Nothe.

Nr. 116628. C.

Vorstehende, im Reichs-Gesetzblatt erschienene Bekanntmachung wird hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 30. August 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Maquof.

Sonstige Bekanntmachungen.

Spar- und Vorschußverein.

Nr. 117218. A. Herr Geheimerath Schneider ist auf Ansuchen des Amtes als Vorsitzender des Vorstandes des Spar- und Vorschußvereins der badischen Eisenbahnbeamten enthoben und Herr Oberregierungsrath Henn zum Vorsitzenden, Herr Regierungsrath Brand zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Gleichzeitig ist Herr Oberbuchhalter Endres für den verstorbenen Oberbuchhalter Nerlinger als Stellvertreter des Kassiers bestimmt worden.

Die im Verordnungsblatt Nr. 34 von 1896 erschienene Bekanntmachung Nr. 65329. G.D. ist hiernach zu berichtigen.

Personenverkehr.

Nr. 115871. C. Auf die durch Nachtrag III zum badischen Peripentarif auf 1. September l. J. eingeführte „Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung“ wird aufmerksam gemacht.

Im Bereiche des Großherzogthums Baden bestehen Arbeitsnachweisanstalten z. Bt. nur in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim und Waldshut. An die von Arbeitsnachweisanstalten mit Ausweisen versehenen Personen sind Fahrkarten zum halben Preis in gleicher Weise wie an Kinder unter 10 Jahren zu verabsolgen.

Mit der Fahrkarte sind auch die Ausweise nach zurückgelegter Fahrt vom Schaffner einzuziehen.

Nr. 115941. C. Zu den in Rheinsheim nicht haltenden Schnellzügen werden die Kilometerbesteinträge in

Germerstheim und zu den in Bretten nicht haltenden Schnellzügen solche Einträge in Mühlacker abgefertigt.

Rechnungswesen.

Nr. 117214. E. Zur Verminderung des Schreibwertes anlässlich der Prüfung der Baukastenrechnungen wird bestimmt:

Werden etwaige in den Abhörbemerkungen Seitens der Revision festgestellte Zuvielansätze von der anweisenden Stelle zugegeben, so sind, sofern im Hinblick auf § 11 der landesh. Verordnung vom 14. Dezember 1878 (Ges.- und B.Bl. Nr. XXXI) eine Ersatzleistung einzutreten hat, die betreffenden Ersatzpflichtigen alsbald hievon zu verständigen. Der Vollzug ist jeweils in der Beantwortung der Abhörbemerkungen anzugeben.

Ebenso ist bezüglich der anlässlich der Rechnungsabhör entdeckten und als richtig erwiesenen Minderzahlungen in der Beantwortung jeweils zu berichten, ob zur nachträglichen Anweisung der zu wenig angewiesenen Beträge noch der nöthige Kredit vorhanden ist.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden: am 25. August im Zug 240 und in Bauerbach abgeliefert ein Geldtäschchen mit 15 M. 01 Pf.

Personalnachricht.

Entlassen:

Josef Rick von Bachenau (Württemberg), zuletzt Bahnhofsarbeiter in Mannheim.